



Leitlinie zu W1-Nachwuchsfessuren mit Tenure-Track der Hochschule Landshut vom 03.06.2026

Präambel

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Einrichtung von W1-Nachwuchsfessuren mit Tenure-Track-Verfahren. Ziel ist es, herausragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis auf eine Lebenszeitprofessur (W2) vorzubereiten. Die Ausgestaltung des Tenure-Track-Verfahrens folgt den Vorgaben des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), insbesondere Art. 58 Abs. 4 BayHIG, der die Ausweisung transparenter und planbarer Karrierewege, die auf qualitätsgesicherten wissenschaftlichen Evaluationen beruhen, zur Bindung hoch qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an die Hochschule sicherstellt. An der Hochschule Landshut wird ein zweistufiges, qualitätsgesichertes Verfahren für die Evaluation von Nachwuchsfessuren mit Tenure-Track durchgeführt. Die zentralen Verfahrensschritte des Tenure-Track-Konzepts sind Berufung, Zwischenevaluation und Abschlussevaluation.

§ 1

Rahmenbedingungen der Nachwuchsfessur mit Tenure-Track

- (1) ¹Nachwuchsfessuren der Besoldungsgruppe W1 mit Tenure-Track dienen der Förderung wissenschaftlicher Karrieren und der Nachwuchssicherung. ²Sie gliedern sich in zwei Karrierepfade: den Promotions-Track und den Praxis-Track. ³Das Tenure-Track-Verfahren gewährleistet Transparenz und Planungssicherheit und setzt eine Ausschreibung nach Art. 58 Abs. 4 BayHIG voraus.
- (2) ¹Zu Beginn wird eine Zielvereinbarung mit expliziten Evaluationskriterien abgeschlossen. ²Es erfolgen eine Zwischen- und eine Abschlussevaluation. ³Bei positiver Abschlussevaluation wird die Nachwuchsfessorin bzw. der Nachwuchsfessor auf eine unbefristete Professur der Besoldungsgruppe W2 übernommen. ⁴Die endgültige Entscheidung trifft die Hochschulleitung auf Basis des Evaluationsberichts.
- (3) Die Tenure-Track-Phase erstreckt sich gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 1 BayHIG über einen Zeitraum von in der Regel drei bis sechs Jahren.
- (4) Die berufenen Personen werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (analog W1) oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit eingestellt.

§ 2

Ausschreibung

- (1) ¹Über die Ausschreibung einer Nachwuchsprofessur der Besoldungsgruppe W1 mit Tenure-Track entscheidet gemäß Art. 66 Abs. 1 S. 2 BayHIG die Hochschulleitung auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fakultät. ²Alle Nachwuchsprofessuren mit Tenure-Track werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Die Nachwuchsprofessur kann gezielt für den Promotions-Track, den Praxis-Track oder offen für beide Tracks ausgeschrieben werden. ²Im letztgenannten Fall haben Bewerberinnen und Bewerber in ihrer Bewerbung anzugeben, ob sie sich auf den Promotions-Track oder den Praxis-Track bewerben.
- (3) ¹Die Möglichkeit der Übernahme in eine unbefristete Professur der Besoldungsgruppe W2 nach positiver Abschlussevaluation ist Bestandteil der Ausschreibung. ²In den strategischen Fakultätsplanungen muss eine feste W2-Personalstelle vorhanden sein. ³Die Hochschulleitung muss diese Stelle vor Beginn des Berufungsverfahrens mit Tenure-Track zusichern.
- (4) Der Ablauf des Ausschreibungsverfahrens richtet sich nach der Berufungssatzung der Hochschule Landshut in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Einstellungsvoraussetzungen für Nachwuchsprofessuren der Besoldungsgruppe W1 mit Tenure-Track richten sich nach Art. 64 Abs. 2 BayHIG. ²Darüber hinaus gelten die in der jeweiligen Ausschreibung benannten fachlichen und persönlichen Qualifikationsmerkmale.
- (2) Bei der Auswahl der im Berufungsvorschlag gelisteten Bewerberinnen und Bewerber ist der Einschätzung des Potenzials für die zukünftige Wahrnehmung der Aufgaben einer unbefristeten Professur besonderes Gewicht beizumessen.

§ 4

Berufungsverfahren

- (1) Die Besetzung von Nachwuchsprofessuren der Besoldungsgruppe W1 mit Tenure-Track erfolgt im Rahmen ordentlicher Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 66 BayHIG.
- (2) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss. ²Der Berufungsausschuss führt das Begutachtungs- und Auswahlverfahren gemäß den hochschulrechtlichen Vorgaben und nach der jeweils gültigen Berufungssatzung der Hochschule Landshut sowie den internen Qualitätsstandards der Hochschule durch.

§ 5

Promotions-Track

- (1) ¹Im Promotions-Track können die ersten Monate der Nachwuchsprofessur der Konkretisierung des Promotionsvorhabens dienen. ²Ein Exposé zum Promotionsvorhaben, das insbesondere das

Thema, den Arbeitsplan sowie einen verbindlichen Meilensteinplan zur zeitlichen Strukturierung des Promotionsvorhabens umfasst, ist mit der Bewerbung einzureichen.

- (2) ¹Es wird angestrebt, dass die Promotion in einem der Promotionszentren der Hochschule Landshut durchgeführt werden sollte. ²Eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Landshut soll die Promotion betreuen. ³Es gelten die in den Promotionsordnungen aufgeführten jeweiligen Qualitätsstandards. ⁴Durchgeführt werden kann die Promotion zudem bei einer Universität oder als kooperative Promotion mit oder ohne Beteiligung der Hochschule Landshut.
- (3) Der Promotions-Track ist inhaltlich mit einer Qualifikationsstelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayHIG vergleichbar.
- (4) Die Promotion stellt eine dienstliche Kernaufgabe dar und ist im Rahmen der übertragenen Dienstaufgaben zu erbringen.

§ 6

Praxis-Track

- (1) ¹Im Praxis-Track erfolgt eine parallele Beschäftigung der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors in einem Privatunternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung. ²Der Nachweis ausreichender beruflicher Praxis gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHIG erfordert im Regelfall eine hauptberufliche Tätigkeit. ³Da es sich bei der Nachwuchsprofessur selbst um eine hauptberufliche Professur handelt (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG), muss der Beschäftigungsanteil an der Hochschule stets mindestens 50 Prozent betragen. ⁴Eine hälftige Teilung der Tätigkeit (50 % Hochschule, 50 % Partnerinstitution) stellt daher den Regelfall dar.
- (2) ¹Die Vorbereitung der Praxisphase erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Partnerunternehmen, der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors und der Hochschule Landshut. ²Wurde die Nachwuchsprofessur nicht bereits mit einem festen Praxispartner ausgeschrieben, muss spätestens bis zur Ruferteilung ein geeigneter Praxispartner identifiziert und ein unterschriebener Arbeitsvertrag vorgelegt werden. ³Die Verantwortung einen geeigneten Praxispartner vorzulegen, obliegt der angehenden Nachwuchsprofessorin bzw. dem Nachwuchsprofessor. ⁴Die Hochschule Landshut unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach geeigneten Praxispartnern.
- (3) ¹Das Tätigkeitsfeld muss einen klaren Bezug zum Berufungsgebiet der Nachwuchsprofessur aufweisen. ²Ziel ist eine systematische Erweiterung der fachlichen Expertise und der anwendungsbezogenen Kompetenzen.
- (4) ¹Die Auswahl des Praxispartners setzt voraus, dass dessen fachliche Eignung und institutionelle Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden.

§ 7

Mentorinnen und Mentoren

- (1) ¹Die Nachwuchsprofessorin bzw. der Nachwuchsprofessor wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor begleitet. ²Ziel des Mentoring ist die wissenschaftliche, didaktische und persönliche Weiterentwicklung der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors während der

- Tenure-Track-Phase. ³Die Mentorin bzw. der Mentor ist eine erfahrene Professorin oder ein erfahrener Professor mit fachlichem oder thematischem Bezug zur Nachwuchsprofessur.
- (2) Die Mentorin bzw. der Mentor wird zeitnah nach Rufannahme aus der Fakultät zugewiesen.
 - (3) ¹Die Mentorin oder der Mentor führt mindestens einmal jährlich ein strukturiertes Status- und Entwicklungsgespräch mit der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors. ²Ein zusätzliches Gespräch erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zielvereinbarung. ³Die Ergebnisse der Gespräche sind schriftlich zu protokollieren.
 - (4) ¹Das Verhältnis der Mentorin oder des Mentors zum Mentee unterliegt strenger Vertraulichkeit. ²Ein Abhängigkeitsverhältnis ist zu vermeiden. ³Aus diesem Grund darf die Mentorin oder der Mentor nicht Teil des Evaluationsausschusses sein.

§ 8

Evaluationsausschuss

- (1) ¹Der Evaluationsausschuss dient der Sicherstellung eines qualitätsgesicherten, transparenten und fairen Tenure-Track-Verfahrens.
- (2) ¹Für jedes Tenure-Track-Verfahren wird ein eigener Evaluationsausschuss gebildet. ²Er übernimmt auf Grundlage des Art. 66 Abs. 7 Satz 1 BayHIG die Aufgaben eines Berufungsausschusses in der Abschlussevaluation.
- (3) Der Evaluationsausschuss setzt sich nach Möglichkeit geschlechterparitätisch aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium,
 - b. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - c. der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, an der die Nachwuchsprofessur angesiedelt ist,
 - d. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan dieser Fakultät,
 - e. der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses,
 - f. des/der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.
- (4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) ¹Der Evaluationsausschuss definiert spätestens sechs Monate nach Dienstantritt der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors die Zielvereinbarung einschließlich der Evaluationskriterien. ²Die Zielvereinbarung wird mit der Hochschulleitung abgestimmt und von dieser unterzeichnet.
- (6) ¹Der Evaluationsausschuss führt sowohl die Zwischenevaluation als auch die Abschlussevaluation durch. ²Er bewertet die fachliche, wissenschaftliche, didaktische und persönliche Entwicklung der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors anhand der vereinbarten Kriterien gemäß der Zielvereinbarung.

§ 9

Zielvereinbarungen

- (1) ¹Die Zielvereinbarung bildet die verbindliche Grundlage für die geplante wissenschaftliche, didaktische und persönliche Entwicklung der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors während der Tenure-Track-Phase. ²Sie dient zugleich als Maßstab für die spätere Zwischenevaluation und Abschlussevaluation.
- (2) ¹Die Zielvereinbarung enthält konkrete Evaluationskriterien, die bis zu den jeweiligen Evaluationszeitpunkten erreicht werden sollen. ²Spätestens zur Abschlussevaluation müssen alle vereinbarten Kriterien erfüllt sein.
- (3) ¹Die Nachwuchsprofessorin bzw. der Nachwuchsprofessor kann aus wichtigem Grund eine Anpassung der Zielvereinbarung beantragen. ²Über die Änderung entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Evaluationsausschuss.

§ 10

Zwischenevaluation

- (1) ¹Der Leistungsfortschritt der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors wird durch eine Zwischenevaluation überprüft. ²Diese erfolgt in der Regel zur Hälfte der vorgesehenen Tenure-Track-Laufzeit. ³Ziel ist es, den bisherigen Entwicklungsstand festzustellen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen oder Unterstützungsmaßnahmen zu identifizieren.
- (2) ¹Die Zwischenevaluation findet in einem strukturierten Gespräch zwischen der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors und dem Evaluationsausschuss statt. ²Der Evaluationsausschuss legt der Hochschulleitung im Anschluss einen Bericht über den Stand der Zielerreichung vor. ³Der Evaluationsausschuss kann Empfehlungen zur weiteren Qualifizierungsphase aussprechen.

§ 11

Abschlussevaluation

- (1) ¹Die Abschlussevaluation wird in der Regel sechs Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Phase eingeleitet. ²Auf Antrag der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors kann die Abschlussevaluation bei vorzeitigem Erreichen der Qualifikation im Promotions- oder Praxistrack auch vorzeitig, in der Regel jedoch frühestens nach positiv erfolgter Zwischenevaluation und in der Regel frühestens nach drei Jahren, erfolgen. ³Ziel ist die abschließende Bewertung, ob die Nachwuchsprofessorin bzw. der Nachwuchsprofessor die vereinbarten Leistungs- und Entwicklungsziele erreicht hat.
- (2) ¹Die Evaluierung erfolgt durch den Evaluationsausschuss. ²Er übernimmt auf Grundlage des Art. 66 Abs. 7 Satz 1 BayHIG die Aufgaben eines Berufungsausschusses in der Abschlussevaluation. ³Er bewertet die wissenschaftliche, didaktische und hochschulbezogene Entwicklung auf Grundlage der festgelegten Kriterien und Standards. ⁴Ist beim Promotions-Track die Promotion nicht erfolgreich mit summa oder magna cum laude abgeschlossen worden, muss die Evaluationskommission an die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors besonders strenge Maßstäbe anlegen.

- (3) ¹Der Evaluationsausschuss erstellt auf Grundlage folgender Unterlagen einen schriftlichen Abschlussbericht:
- a. der Zielvereinbarung,
 - b. des Selbstberichts der Nachwuchsprofessorin bzw. des Nachwuchsprofessors,
 - c. zweier externen Gutachten fachlich einschlägiger Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.
- ²Der Ausschuss stellt fest, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden. ³Der Bericht schließt mit einer Empfehlung, ob die Übernahme in eine unbefristete W2-Professur erfolgen soll.
- (4) ¹Im Senat informiert die oder der Evaluationsausschussvorsitzende und der Senat nimmt dazu Stellung. ²Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist.
- (5) ¹Die endgültige Entscheidung über die Übernahme trifft die Hochschulleitung. ²Die Entscheidung ist der Nachwuchsprofessorin bzw. dem Nachwuchsprofessor spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich mitzuteilen.
- (6) ¹Bei einer negativen Entscheidung kann auf Antrag der betroffenen Person das Dienstverhältnis um bis zu sechs Monate verlängert werden. ²Über eine Verlängerung des Dienstverhältnisses entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. ⁴Bei der Ermessensausübung berücksichtigt die Hochschule insbesondere die bisher erreichten Leistungen, die Gründe für eine Verzögerung sowie die Prognose, ob das Qualifikationsziel innerhalb der Verlängerungsfrist realistisch erreicht werden kann. ⁵Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Hochschulleitung einzureichen.

§ 12

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- (1) ¹Das Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. das befristete Angestelltenverhältnis einer Tenure-Track-Professur kann, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag verlängert werden. ²Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- a. Beurlaubung nach Art. 89 BayBG,
 - b. Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit nicht möglich war.
- (2) ¹Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach dem Umfang der tatsächlichen Unterbrechung oder Einschränkung der Dienstaufgaben. ²Ziel ist es, den betroffenen Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren eine faire und realistische Möglichkeit zur Erreichung der Qualifikationsziele einzuräumen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Leitlinie zu W1-Nachwuchsprofessuren mit Tenure-Track der Hochschule Landshut tritt zum 03.06.2026 in Kraft.